



Verordnung
über den Monatsbezug des Bürgermeisters und
die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2019 wird gemäß Bezügegesetz 1998, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 56,40 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1) Abs. (1) lit. g) Bezügegesetz 1998.
- 2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- 1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters für Urlaubs- und sonstige Vertretungen des Bürgermeisters, ausgenommen längerer Krankenstand (mehr als 2 Wochen), wird mit einem jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 26,5 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1) Abs. (1) lit. g) Bezügegesetz 1998 festgesetzt. Für Vertretung des Bürgermeisters bei längerer Krankheit erhält der Vizebürgermeister ab der 3. Woche eine Entschädigung pro Woche von 25 % des jährlichen Pauschalbetrages gem. § 2 Abs. 1), Zeile 1.
- 2) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 35,- pro Sitzung.
- 3) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, der bestellten Ausschüsse gemäß §§ 51 - 53 Gemeindegesetz und der Abgabekommission gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von EUR 30,- pro Sitzung. Zusätzlich erhalten der Vorsitzende und der Schriftführer (ausgenommen Gemeindebedienstete) EUR 25,- pro Sitzung.
- 4) Sonstiger Zeitaufwand, wie für die Teilnahme an Begehungen, Exkursionen, Tagungen u. ä., von im Absatz (2) u. (3) genannten Mitgliedern wird mit EUR 20,- pro Stunde abgegolten.

§ 3 Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 und § 2 Abs. 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3) Abs. (1) des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 4 Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindeorgane ihre Wirksamkeit.

The image shows a circular official seal of the Gemeinde Sulz in Vorarlberg, Austria. The seal features a central emblem with a figure and is surrounded by the text 'GEMEINDE SULZ' at the top and 'VORARLBERG' at the bottom. To the right of the seal is a handwritten signature in green ink, which appears to read 'Karl Wutschitz'.

Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 17.12.2019
abgenommen am 10.01.2020